

Michael Schäfersküpfer

Gefangene und Disziplinarmaßnahmen

Strafähnliche Sanktionen im Vollzug – Teil 1

A. Einleitung

„Zu viel! Zu viel! O, dass ich nun erwachte!“ Mit diesen Worten wehrt sich Wagners Tannhäuser gegen die Überfülle von Wonn und Lust im Venusberg. Wer kennt dieses Problem nicht? Tannhäusers Worte kommen einem auch in den Sinn, wenn man sich mit Disziplinarmaßnahmen gegen Gefangene beschäftigt. Man kann sich der Überfülle des Materials kaum erwehren.

Disziplinarmaßnahmen sind strafähnliche Sanktionen. Daher gelten für sie besonders hohe rechtliche Anforderungen. Diese Maßnahmen spielen in der Königsklasse des Vollzugsrechts. Die Anzahl der aufgehenden Entscheidungen der Gerichte liegt im Vergleich zu anderen vollzughen Themen wohl deutlich über dem Durchschnitt.

Dieser Aufsatz soll einen roten Faden bieten, der sicher durch das Labyrinth des Themas führt. Der Schwerpunkt liegt bewusst auf der Rechtsprechung, weil sie die Praxis unmittelbar prägt. Die Paragrafenangaben zu den Vollzugsgesetzen der Bundesländer finden sich grundsätzlich in den Fußnoten. Dieser Weg soll eine bessere Lesbarkeit gewährleisten.

B. Vollzug ohne Disziplinarmaßnahmen?

Der Bundesgesetzgeber hat Disziplinarmaßnahmen als notwendiges Mittel im Vollzug angesehen.¹ Soweit ersichtlich hat bislang auch kein Bundesland auf Disziplinarmaßnahmen im Vollzug der Freiheitsstrafe verzichtet.

Allerdings gibt es auch Vollzugsgesetze der Bundesländer ohne Disziplinarmaßnahmen (z.B. teilweise bei der Sicherungsverwahrung und in größerem Umfang bei der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt oder einem psychiatrischen Krankenhaus). Doch der Blick auf die reine Lehre dieser Gesetze ist trügerisch: Es lässt sich gelegentlich ein Etikettenschwindel beobachten, indem verpackte Disziplinarmaßnahmen ohne gesetzliche Grundlage rechtswidrig angeordnet werden.² Anscheinend wird es auch in diesem therapieorientierten Umfeld nicht immer als ausreichend angesehen, Fehlverhalten mit anderen Mitteln als Disziplinarmaßnahmen aufzuarbeiten.

Vor diesem Hintergrund haben bestimmte Bundesländer gesetzliche Grundlage für Disziplinarmaßnahmen im Maßregelvollzug neu geschaffen.³ Auf diese Maßnahmen könne

zur Gewährleistung der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung nicht verzichtet werden.⁴

C. Begriffsbestimmung

I. Charakter von Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen sind strafähnliche Sanktionen.⁵ Daher setzen sie im Kern ein schuldhaftes Fehlverhalten voraus.

Disziplinarmaßnahmen gibt es in verschiedenen Rechtsbereichen. Sie dienen dazu, die Ordnung in diesen Bereichen aufrechtzuerhalten (z.B. Beamtentum, Ärzteschaft, Rechtsanwaltschaft).⁶ Insoweit spricht man von der Ordnungsfunktion von Disziplinarmaßnahmen.

Disziplinarmaßnahmen dienen nicht dem Schuldausgleich. Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied zu echten Kriminalstrafen.⁷

Auch im Vollzug sollen Disziplinarmaßnahmen Gefangene zu ordnungsgemäßem Verhalten anhalten. Ein solches Verhalten ist kein Selbstzweck. Es stellt eine notwendige Voraussetzung für einen funktionsfähigen Vollzug dar, der seine gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann.⁸

II. Legaldefinition

Die Vollzugsgesetze zählen die zulässigen Disziplinarmaßnahmen abschließend auf.⁹ Hierzu können z.B.

- der Verweis,
- die Beschränkungen des Einkaufs und
- der Arrest

gehören. Der Begriff der Disziplinarmaßnahme wird durch den abschließenden Maßnahmenkatalog legaldefiniert. Aufgrund der alleinigen Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer¹⁰ gibt es Unterschiede, welche Disziplinarmaßnahmen zulässig sind.

III. Abgrenzung von besonderen Sicherungsmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen sind von besonderen Sicherungsmaßnahmen abzugrenzen.¹¹ Zur Abgrenzung siehe Schäfersküpfer FS 2021, 190 f.

1 Vgl. BT-Drs. 7/918, 81; s. auch BayLT-Drs. 17/4944, 46.

2 Vgl. BVerfG Beschl. v. 12.11.2007 - 2 BvR 9/06, juris Rn. 23 m.w.N.: Zimmerarrest „im Rahmen der therapeutischen Bemühungen und im Hinblick auf den Missmut von Seiten der Patientengemeinschaft“ als „negativer Verstärker“; OLG München Beschl. v. 06.06.2008 - 4 Ws 59/08, juris Rn. 24: Unzulässigkeit eines Zimmerarrests; LG Koblenz Beschl. v. 11.07.2012 - StVK (Vollz) 581/11, juris Rn. 11: keine Rechtsgrundlage für eine „Einkaufssperre“; LG Koblenz Beschl. v. 01.12.2005 - StVK (Vollz) 743/05, juris Rn. 10: drei Wochen Kriseninterventionsraum als „Bestrafung für vermutetes Fehlverhalten“; s. auch Baer (2009), 532; s. für die Sicherungsverwahrung Schäfersküpfer & Grote (2013), 452.

3 § 22 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes, § 32 des Maßregelvollzugsgesetzes Hessen, § 21 des Maßregelvollzugsgesetzes Sachsen-Anhalt, § 21 des Thüringer Maßregelvollzugsgesetzes.

4 BayLT-Drs. 17/4944, 46; ähnlich HessLT-Drs. 19/1195, 17 f.; LSALT-Drs. 5/2263, 43 f.; ThürLT-Drs. 5/ 7580, 46 f.; s. auch BayVerfGH Entsch. v. 12.09.2016 - Vf. 12-VII-15, juris Rn. 60 ff.

5 Vgl. BVerfG Beschl. v. 23.04.2008 - 2 BvR 2144/07, BeckRS 2010, 87064; stRspr.

6 Vgl. BVerfG Beschl. v. 02.05.1967 - 2 BvL 1/66, juris Rn. 46; BVerfG Beschl. v. 02.05.1967 - 2 BvR 391/64, juris Rn. 20; OLG München Beschl. v. 14.11.2012 - 4 Ws 191/12 (R), juris Rn. 20 m.w.N.

7 Vgl. BVerfG Beschl. v. 07.04.2020 - 2 BvR 1935/19, juris Rn. 29; BVerfG Beschl. v. 29.10.1969 - 2 BvR 545/68, juris Rn. 11 ff.; BVerfG Beschl. v. 02.05.1967 - 2 BvL 1/66, juris Rn. 52; BVerfG Beschl. v. 02.05.1967 - 2 BvR 391/64, juris Rn. 17; OLG Hamm Beschl. v. 29.12.1977 - 1 Ss 804/77, juris Rn. 6; OLG Frankfurt am Main Ur. v. 30.11.1970 - 3 Ss 391/70, NJW 1971, 852.

8 Vgl. BVerfG Beschl. v. 11.02.1994 - 2 BvR 1750/93, NJW 1995, 383; OLG Nürnberg Beschl. v. 06.07.2011 - 2 Ws 57/11, BeckRS 2011, 19212.

9 Vgl. BVerfG Beschl. v. 12.02.2004 - 2 BvR 1709/02, juris Rn. 11 m.w.N.; BVerfG Beschl. v. 21.02.1984 - 2 BvR 1242/80, juris Rn. 32; OLG Zweibrücken Beschl. v. 20.06.2017 - 1 Ws 211/16 Vollz, juris Rn. 22 m.w.N.

10 Ausf. Schäfersküpfer (2017), 362.

11 Vgl. OLG Celle Beschl. v. 21.04.1988 - 1 Ws 47/88, NSTz 1989, 143 (144).

D. Formelle Rechtmäßigkeit der Anordnung

I. Zuständigkeit für die Anordnung

1. Gerichtsvorbehalt?

Bestimmte Disziplinarmaßnahmen beschränken die Bewegungsfreiheit der Gefangenen gegenüber den allgemeinen Abläufen in der Anstalt (z.B. Arrest). In der Literatur ist streitig, ob in diesen Fällen ein Gericht die Disziplinarmaßnahmen anordnen muss (Art. 104 Abs. 2 S. 1 f. GG). Die Frage ist mit der Rechtsprechung zu verneinen. Ausführlich Schäferskupper FS 2021, 191.

2. Zuständige Vollzugsbehörde

Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an.¹² Sie oder er ist in einem klassischen Verwaltungsverständnis die Vollzugsbehörde.¹³

Sofern Vollzugsgesetze von einer „Anstaltsleitung“ sprechen, geschieht dies wohl zur sprachlichen Vereinfachung. Eine Anstaltsleitung als Kollegialorgan scheint nicht beabsichtigt zu sein. Auch nachfolgend wird der Begriff zur sprachlichen Vereinfachung verwendet, wenn nicht ein bestimmter Punkt betont werden soll.

Die zuständige Vollzugsbehörde für Disziplinarmaßnahmen ist grundsätzlich die Stammanstalt der Gefangenen. Die Stammanstalt zeichnet sich dadurch aus, dass die rechtliche Zugehörigkeit der Gefangenen zu dieser Anstalt bis zu einer eventuellen Verlegung auf Dauer angelegt ist. Verlegung ist die unbefristete Überführung von Gefangenen in eine andere Anstalt (Nr. 2 der Vollzugsgeschäftsordnung – VGO).

Als Ausnahme enthalten die Vollzugsgesetze eine Regelung für Verfehlungen auf dem Weg zu einer anderen Anstalt (Wegeverfehlung).¹⁴ Die Anstaltsleitung der Bestimmungsanstalt ist jedenfalls bei einer Verlegung für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen zuständig.

Ebenfalls als Ausnahme entscheidet die Aufsichtsbehörde, wenn sich die Verfehlung gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter richtet.¹⁵ Sie oder er darf nicht wie ein „Gericht in eigener Sache“ tätig werden („Nemo iudex in sua causa“).¹⁶

3. Problem: Zuständigkeit während Überstellungen

Es ist nicht ausdrücklich geregelt, welche Vollzugsbehörde während einer Überstellung für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen zuständig ist. Überstellung ist die befristete Überführung von Gefangenen in eine andere Anstalt (Nr. 2 VGO). Ganz allgemein lässt sich sagen, dass die Zuständigkeiten der Stammanstalt insoweit auf die Überstellungsanstalt übergehen, wie es für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Überstellung erforderlich ist (z.B. Ernährung, Kleidung, Gesundheitsfürsorge).

Die eine Position sieht die Stammanstalt weiterhin für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen als zuständig an. Argumente sind z.B. die behandlerischen Erkenntnisse dieser Anstalt über die Gefangenen und der Umkehrschluss aus bestimmten Regelungen zur Wegeverfehlung.¹⁷

Nach der anderen Position liegt die Zuständigkeit bei der Überstellungsanstalt.¹⁸ Dieser Position ist zu folgen: Entscheidend ist die Ordnungsfunktion von Disziplinarmaßnahmen. Überstellungen dürfen legitimerweise bis zu mehrere Monate dauern. In dieser Zeit muss die Leitung, die für die Ordnung der Überstellungsanstalt verantwortlich ist, die Möglichkeit haben, die überstellten Gefangenen zu ordnungsgemäßem Verhalten anzuhalten. Außerdem wäre es in vielen Fällen wesentlich eingreifender, auf Fehlverhalten nur mit Sicherungsmaßnahmen oder dem Abbruch der Überstellung zu reagieren.

4. Innerbehördliche Zuständigkeit

Disziplinarmaßnahmen ordnet zunächst die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an.¹⁹ Sie oder er besitzt kraft Gesetzes die originäre Anordnungsbefugnis innerhalb der Vollzugsbehörde.

Die Anstaltsleitung kann die Anordnungsbefugnis für Disziplinarmaßnahmen auf andere Bedienstete übertragen:

Der eine Teil der Bundesländer besitzt eine Übertragungsregelung, die sich ausdrücklich auf die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen bezieht. In diesen Bundesländern ist für die Übertragung kraft Gesetzes die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.²⁰

Im anderen Teil der Bundesländer greift die allgemeine Regelung für die Übertragung von Befugnissen auf andere Bedienstete.²¹ Die allgemeine Regelung ist nicht deswegen gesperrt, weil die spezielle Regelung zu Disziplinarmaßnahmen die Anordnungsbefugnis ausdrücklich der Anstaltsleitung zuweist. Die ausdrückliche Zuweisung hat keine Sperrfunktion, sondern Warn- und Besinnungsfunktion. Die Übertragung bedarf in diesen Fällen einer besonders gründlichen Prüfung.²²

In den Bundesländern ohne Zustimmungsvorbehalt kraft Gesetzes kann die Aufsichtsbehörde einen Zustimmungsvorbehalt durch behördlichen Akt schaffen: Sie kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.²³

5. Keine Gefahr im Verzug

Die Vollzugsgesetze kennen keine Anordnungsbefugnis für Disziplinarmaßnahmen aufgrund von Gefahr im Verzug. Insoweit unterscheiden sich Disziplinarmaßnahmen von besonderen Sicherungsmaßnahmen und körperlichen Durchsuchungen mit Entkleidung.

II. Anordnungsverfahren

1. Allgemeines

Die Vollzugsgesetze regeln das Anordnungsverfahren für Disziplinarmaßnahmen im Vergleich zu anderen Maßnahmen relativ detailliert. Es gibt viele Parallelen zum Strafverfahren und beamtenrechtlichen Disziplinarverfahren.

Die geschriebenen Verfahrensvorschriften regeln Mindestanforderungen.²⁴ Sie können und müssen ggf. nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzt werden.

12 § 81 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW, § 56 Abs. 1 S. 1 HStVollzG, § 97 Abs. 1 S. 1 NJVollzG, § 99 Abs. 1 S. 1 LJVollzG RP, § 100 Abs. 1 S. 1 JVVollzGB I LSA.

13 Vgl. BGH Beschl. v. 08.09.1978 - 2 ARs 289/78, juris Rn. 3

14 § 81 Abs. 2 S. 3 StVollzG NRW, § 56 Abs. 1 S. 2 HStVollzG, § 97 Abs. 1 S. 2 NJVollzG, § 99 Abs. 1 S. 2 LJVollzG RP, § 100 Abs. 1 S. 2 JVVollzGB I LSA.

15 § 81 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW, § 56 Abs. 1 S. 3 HStVollzG, § 97 Abs. 2 NJVollzG, § 99 Abs. 2 LJVollzG RP, § 100 Abs. 2 JVVollzGB I LSA.

16 Vgl. KG Beschl. v. 04.10.1999 - 5 Ws 304/99 Vollz, NStZ 2000, 111 (112).

17 Vgl. BT-Drs. 7/3998, 40 und 93; Calliess/Müller-Dietz (2008), § 105 Rn. 1.

18 Vgl. Arloth & Krä (2021), § 105 StVollzG Rn. 2.

19 § 81 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW, § 56 Abs. 1 S. 1 HStVollzG, § 97 Abs. 1 S. 1 NJVollzG, § 99 Abs. 1 S. 1 LJVollzG RP, § 100 Abs. 1 S. 1 JVVollzGB I LSA.

20 § 97 Abs. 3 StVollzG NRW, § 176 Abs. 1 S. 2 NJVollzG, § 107 Abs. 2 JVVollzGB I LSA.

21 § 75 Abs. 1 S. 2 HStVollzG, § 106 Abs. 1 S. 2 LJVollzG RP.

22 Vgl. für viele SächsLT-Drs. 5/10920, 152.

23 § 75 Abs. 1 S. 3 HStVollzG, § 106 Abs. 1 S. 3 LJVollzG RP.

24 Vgl. BT-Drs. 7/918, 82.

Verfahrensvorschriften sind kein Selbstzweck. Sie dienen oft einem Grundrechtsschutz durch das Verfahren.²⁵

Nicht alle Verfahrensregelungen finden sich in allen Vollzugsgesetzen. Wegen der Parallelen zu Strafverfahren und beamtenrechtlichen Disziplinarverfahren kann es aber rechtlich geboten sein, entsprechend zu verfahren. Die Rechtsprechung zieht immer wieder Rechtsgedanken aus anderen Bereichen heran, um ungenannte Verfahrensregelungen herzuleiten.²⁶

Zwar enthält das StVollzG des Bundes eine weitgehende Verweisung in die strafrechtlichen Verfahrensregelungen der StPO (§ 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG). Hierauf kann allerdings für das Disziplinarverfahren gegen Gefangene nicht als unmittelbare Brücke in die StPO zurückgegriffen werden. Die Verweisung steht im vierzehnten Titel des Gesetzes „Rechtsbehelfe und gerichtliches Verfahren“. Sie gilt daher nach systematischer Auslegung auch nur für diese Bereiche.²⁷ Darüber hinaus besitzt der Bund auch nicht die Gesetzgebungskompetenz, das vollzugliche Disziplinarverfahren zu regeln.²⁸

Um den zur Verfügung stehenden Raum nicht zu sprengen, wird nachfolgend nur an ausgewählten Stellen auf die Übertragung von Verfahrensregelungen aus anderen Vollzugsgesetzen eingegangen.

2. Exkurs: Rechtmäßigkeit und formelle Vorschriften

Zur Unterscheidung zwischen bloßen Ordnungsvorschriften und wesentlichen Verfahrensvorschriften siehe Schäfersküpfer FS 2021, 192 f.

3. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Der Sachverhalt ist zu klären.²⁹ Diese Klärungspflicht ist verletzt, wenn die Vollzugsbehörde Anhaltspunkten nicht nachgeht, aufgrund derer sich weitere Ermittlungen aufdrängen.³⁰ Wie in anderen behördlichen Verfahren können mit den Ermittlungen und Anhörungen auch andere Bedienstete als die im jeweiligen Fall anordnungsbefugten Personen beauftragt werden. Ausgeschlossen von der Beauftragung sind aber Bedienstete, gegen die sich die Verfehlung der Gefangenen richtet hat.³¹

Bei der Klärung des Sachverhalts sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln (Objektivitätsgebot).³² Ein solches Objektivitätsgebot besteht auch für die Staatsanwaltschaft in Strafverfahren (§ 160 Abs. 2 StPO). Daher spricht ein pointiertes Wort von der Staatsanwaltschaft als „objektivster Behörde der Welt“. ³³ Dieser Anspruch gilt auch für die Vollzugsbehörde.

Disziplinarmaßnahmen sollen in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Pflichtverletzung angeordnet werden (Beschleunigungsgebot). Nordrhein-Westfalen besitzt eine ausdrückliche Regelung zum Beschleunigungsgebot im Anordnungsverfahren (§ 81 Abs. 5 S. 1 StVollzG NRW). Das Gebot gilt im Anordnungsverfahren aber auch, wenn es nicht ausdrücklich in Vollzugsgesetzen enthalten ist.³⁴ Das lässt sich zunächst aus dem Grundsatz der sofortigen Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen ableiten.³⁵ Außerdem ist die Unsicherheit über den Ausgang eines anhängigen Disziplinarverfahrens für die Gefangenen belastend. Weiterhin muss ein hinreichender zeitlicher Zusammenhang zwischen Disziplinarvergehen und Sanktion bestehen, um einen Lerneffekt erzielen zu können.³⁶

4. Anhörung der Gefangenen

Die betroffenen Gefangenen werden im Disziplinarverfahren gehört.³⁷ Zum einen dient diese Anhörung dazu, den Sachverhalt aufzuklären.³⁸ Zum anderen soll sie das rechtliche Gehör der Gefangenen sicherstellen.³⁹ In Verwaltungsverfahren handelt es sich beim rechtlichen Gehör um einen Ausfluss aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3, Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG; speziell für die Gerichte Art. 103 Abs. 1 GG).⁴⁰

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs gilt, sofern der Staat in Rechte von Betroffenen eingreift. Diesen ist grundsätzlich vorher Gelegenheit zu geben, sich zum Sachverhalt, zu Ermittlungsergebnissen und zu rechtlichen Fragen zu äußern.⁴¹ Die Behörde muss zuvor in angemessenem Umfang über den Sachverhalt und die Ermittlungsergebnisse informieren, damit eine sachgerechte Äußerung und Verteidigung möglich ist. Eine eventuelle Äußerung der Betroffenen ist im Entscheidungsprozess zu berücksichtigen.⁴² Die Vollzugsbehörde muss der Äußerung aber nicht folgen.

Ob Gefangene von einer Gelegenheit zur Äußerung Gebrauch machen, bleibt ihnen überlassen. Wenn Gefangene sich weigern zu erscheinen, müssen Bedienstete sie nicht in den Hafträumen aufsuchen.⁴³ Aber auch ein Durchsetzen des Erscheinens mit unmittelbarem Zwang ist unzulässig.⁴⁴

5. Anwaltlicher Beistand

Gefangene dürfen im Disziplinarverfahren noch vor der ersten Anhörung anwaltlichen Beistands konsultieren. Dieses Konsultationsrecht ergibt sich unmittelbar aus dem Rechtsstaatsprinzip wegen des strafähnlichen Charakters von Disziplinarmaßnahmen (Art. 20 Abs. 3 GG). Die Gefangenen müs-

25 Vgl. Schäfersküpfer (2018), 357; Sommer (2018), 654.

26 Vgl. OLG Nürnberg Beschl. v. 05.03.2018 - 2 Ws 47/18, juris Rn. 14; OLG Bamberg Beschl. v. 09.10.2014 - 1 Ws 377/14, juris Rn. 26; OLG Nürnberg Beschl. v. 06.07.2011 - 2 Ws 57/11, juris Rn. 11 f.; OLG Bamberg Beschl. v. 03.05.2010 - 1 Ws 145/10, juris Rn. 7 ff.; OLG Karlsruhe Beschl. v. 25.09.2001 - 1 Ws 87/01, juris Rn. 7 ff.; LG Hamburg Beschl. v. 17.11.2015 - 609 Vollz 98/15, juris Rn. 14 ff.

27 Vgl. KG Beschl. v. 05.09.2008 - 2 Ws 408/08 Vollz, juris Rn. 8 m.w.N.

28 Vgl. Schäfersküpfer (2017), 362.

29 § 81 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW, Folgerung aus § 56 Abs. 2 S. 1 HStVollzG, § 98 Abs. 1 S. 1 NJVollzG, § 100 Abs. 1 S. 1 LJVollzG RP, § 101 Abs. 1 S. 1 JVVollzG I LSA.

30 Vgl. LG Krefeld Beschl. v. 07.06.2017 - 30 Qs - 14 Js-DWI 1067/16, BeckRS 2017, 119844 Rn. 2.

31 So schon Nr. 3 VV zu § 106 StVollzG.

32 § 81 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW, § 56 Abs. 1 S. 1 HStVollzG, § 100 Abs. 1 S. 2 LJVollzG RP, § 101 Abs. 1 S. 2 JVVollzG I LSA; Nr. 1 Abs. 2 S. 1 VV zu § 106 StVollzG; vgl. VG Magdeburg Urt. v. 17.09.2014 - 8 A 5/13, juris Rn. 18; LG Berlin Beschl. v. 20.01.2014 - (514) 83 Js 960/06 Kls (7/12), juris Rn. 73; LG Leipzig Beschl. v. 03.12.2007 - 11 KLS 206 Js 53748/06, juris Rn. 56.

33 Vgl. zu Herkunft und Kritik Eisele & Trentmann (2019), 2365 ff. m.w.N.

34 Vgl. OLG München Beschl. v. 14.11.2012 - 4 Ws 191/12 (R), juris Rn. 20 m.w.N.; OLG Hamburg Beschl. v. 07.01.2004 - 3 Vollz(Ws) 123/03, juris Rn. 12 m.w.N.

35 § 82 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW, § 56 Abs. 3 S. 1 HStVollzG, § 96 Abs. 1 NJVollzG, § 98 Abs. 1 S. 1 LJVollzG RP, § 99 Abs. 1 S. 1 JVVollzG I LSA.

36 Vgl. BT-Drs. 7/3998, 39.

37 § 81 Abs. 1 S. 3 StVollzG NRW, § 56 Abs. 2 S. 2 HStVollzG, § 98 Abs. 1 S. 2 NJVollzG, § 100 Abs. 1 S. 3 LJVollzG RP, § 101 Abs. 1 S. 3 JVVollzG I LSA.

38 Vgl. Heghmanns (1998), 232.

39 Vgl. BT-Drs. 7/918, 82.

40 Vgl. VG Weimar Beschl. v. 31.01.1995 - 4 E 9/95/We, juris Rn. 26; s. auch VG H Mannheim Urt. v. 02.11.2021 - 1 S 3252/20, juris Rn. 27 als Parteivortrag.

41 Vgl. BVerfG Beschl. v. 25.10.1956 - 1 BvR 440/54, juris Rn. 8 f. m.w.N.; OLG Koblenz Beschl. v. 01.06.1987 - 2 Vollz (Ws) 13/87, NStZ 1987, 429 m.w.N.

42 Vgl. Heghmanns (1998), 232 m.w.N.

43 Vgl. OLG Koblenz Beschl. v. 01.06.1987 - 2 Vollz (Ws) 13/87, NStZ 1987, 429 f. m.w.N.

44 Vgl. Schriever NStZ 1993, 103; Diepolder (1980), 145; siehe auch OLG Frankfurt am Main Beschl. v. 21.03.2013 - 3 Ws 58/13 (StVollz), juris Rn. 11 ff. m.w.N.; a.A. OLG Hamm Beschl. v. 02.07.1991 - 1 Vollz (Ws) 48/91, juris Rn. 13.

sen durch die Hilfe von Rechtskundigen effektiv Einfluss auf das Verfahren nehmen können (Art. 19 Abs. 4 GG).

Ein Kontakt zu dem anwaltlichen Beistand ist kurzfristig zu ermöglichen. Wegen des Beschleunigungsgebots kann eine Verschiebung der Anhörung aber allenfalls um wenige Tage in Betracht kommen.⁴⁵

Eine eigenständige Hinweispflicht auf das Konsultationsrecht für anwaltlichen Beistand besteht nicht.⁴⁶ Eine Ausnahme bildet Schleswig-Holstein. Dort sind die Gefangenen darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich von Verteidigerinnen oder Verteidigern vertreten zu lassen (§ 120 Abs. 1 S. 4 LStVollzG SH).

Streitig ist die Frage, ob der anwaltliche Beistand ein Anwesenheitsrecht bei der Anhörung besitzt.⁴⁷ Der Streit beruht auf Parallelen zum Strafverfahrensrecht und anderen Rechtsbereichen.

6. Unterrichtung über die vorgeworfene Verfehlung

Die Gefangenen werden vor der Anhörung darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden.⁴⁸ Der vorgeworfene Sachverhalt ist zumindest in groben Zügen mitzuteilen, so dass sich die Gefangenen sachgerecht verteidigen können. Es reicht nicht aus, auf das „Schlimme“ zu verweisen, was die Gefangenen getan haben sollen.⁴⁹ Die Unterrichtungspflicht gilt aufgrund des aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Rechts auf ein faires Verfahren auch, wenn ein Vollzugsgesetz eine solche Pflicht nicht ausdrücklich vorsieht.

Bei der Unterrichtung über die vorgeworfene Verfehlung muss aber nicht jedes bereits bekannte Detail offengelegt werden. Die Bediensteten besitzen einen gewissen Beurteilungsspielraum, um die Aufklärung des Sachverhalts nicht zu gefährden.⁵⁰

7. Hinweis auf die Äußerungsfreiheit

Gefangene sind vor der Anhörung im Disziplinarverfahren darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen (Äußerungsfreiheit).⁵¹

Soweit Gefangene sich äußern, besteht keine Wahrheitspflicht.⁵²

Die Regelung zur Äußerungsfreiheit stellt eine Ausprägung des rechtsstaatlichen Nemo-tenetur-Grundsatzes im Strafverfahren dar (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG).⁵³ Danach darf niemand gezwungen werden, sich selbst zu belasten („Nemo tenetur se ipsum accusare“).⁵⁴

Ein Verstoß gegen die Hinweispflicht zur Äußerungsfreiheit führt zu einem Verwertungsverbot der Aussagen. Das gilt allerdings nicht, wenn feststeht, dass die Gefangenen auch ohne Hinweis über die Äußerungsfreiheit informiert waren (z.B. aufgrund einschlägiger und nachweisbarer rechtlicher Vorkenntnisse).⁵⁵

8. Einheit des Disziplinarverfahrens

Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.⁵⁶ Aus diesem Grundsatz der Einheit der Disziplinarentscheidung folgt der Grundsatz der Einheit des Disziplinarverfahrens. Im Sinne dieser Einheit kann ein laufendes Verfahren auf weitere Sachverhalte ausgedehnt werden. Gleiches gilt für eine Beschränkung auf Sachverhalte, welche für eine eventuelle Disziplinarmaßnahme voraussichtlich ins Gewicht fallen.

9. Beteiligung des ärztlichen Dienstes

In bestimmten Fällen ist vor der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen kraft Gesetzes der ärztliche Dienst zu beteiligen.⁵⁷ Eine Vorklärung mit dem medizinischen Dienst kann angebracht sein, um z.B. festzustellen, ob sich die Gefangenen in ärztlicher Behandlung befinden. Der ärztliche Dienst entscheidet nach pflichtgemäßem ärztlichem Ermessen, welche medizinischen Maßnahmen als Basis für eine fachliche Einschätzung erforderlich sind.⁵⁸

Die Verfahrensvorschrift zur ärztlichen Beteiligung dient dem Schutz des Grundrechts der Gefangenen auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG). Daher liegt keine sanktionslose Ordnungsvorschrift vor. Es handelt sich um eine wesentliche Verfahrensvorschrift. Eine Verletzung führt zur Rechtswidrigkeit der Maßnahmen.⁵⁹

Die Ermittlungen in Disziplinarverfahren erstrecken sich erforderlichenfalls auch auf die Frage der Verantwortlichkeit der Gefangenen (Nr. 1 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 VV zu § 106 StVollzG). Insoweit ist dann der ärztliche Dienst zu hören (Nr. 1 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 VV zu § 106 StVollzG).

Die vorstehende Regelung stammt zwar aus einer bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zum StVollzG des Bundes. Die Rechtsgedanken der Verwaltungsvorschrift sind aber auch bei den Vollzugsgesetzen der Bundesländer anwendbar,

45 Vgl. OLG Bamberg Beschl. v. 09.10.2014 - 1 Ws 377/14, juris Rn. 26; OLG Nürnberg Beschl. v. 06.07.2011 - 2 Ws 57/11, juris Rn. 11 f.; OLG Bamberg Beschl. v. 03.05.2010 - 1 Ws 145/10, juris Rn. 7 ff.; OLG Karlsruhe Beschl. v. 25.09.2001 - 1 Ws 87/01, juris Rn. 7 ff.; LG Hamburg Beschl. v. 17.11.2015 - 609 Vollz 98/15, juris Rn. 14 ff.; a.A. Diepolder (1980), 146; Konsultation erst nach der Anordnung, aber vor der Vollstreckung.

46 Vgl. Arloth & Krä (2021), § 105 StVollzG Rn. 2; Laubenthal (2020), Kap. 11 Abschn. M Rn. 57; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 238; a.A. Walter & Lindemann (2022), Teil II § 89 LandesR Rn. 4.; Heghmanns (1998), 234.

47 Verneinend OLG Bamberg Beschl. v. 09.10.2014 - 1 Ws 377/14, juris Rn. 35 ff.; Arloth & Krä (2021), § 106 StVollzG Rn. 2; Laubenthal (2020), Kap. 11 Abschn. M Rn. 57; bejahend OLG Nürnberg Beschl. v. 05.03.2018 - 2 Ws 47/18, juris Rn. 14; OLG Nürnberg Beschl. v. 06.07.2011 - 2 Ws 57/11, juris Rn. 15 ff.; Walter & Lindemann (2022), Teil II § 89 LandesR Rn. 9; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 238.

48 § 81 Abs. 1 S. 4 StVollzG NRW, § 98 Abs. 1 S. 3 NJVollzG, § 100 Abs. 1 S. 4 LVollzG RP, § 101 Abs. 1 S. 4 JVollzGB I LSA; Nr. 1 Abs. 1 VV zu § 106 StVollzG.

49 Vgl. BGH Beschl. v. 06.03.2012 - 1 StR 623/11, juris Rn. 43 m.w.N.

50 Vgl. BGH Urt. v. 26.04.2017 - 2 StR 247/16, juris Rn. 47 m.w.N.

51 § 81 Abs. 1 S. 5 StVollzG NRW, § 56 Abs. 2 S. 3 HStVollzG, § 98 Abs. 1 S. 4 NJVollzG, § 100 Abs. 1 S. 5 LVollzG RP, § 101 Abs. 1 S. 5 JVollzGB I LSA; vgl. BGH Urt. v. 09.04.1997 - 3 StR 2/97, juris Rn. 4 m.w.N.

52 Vgl. OLG Bamberg Beschl. v. 09.10.2014 - 1 Ws 377/14, juris Rn. 30; Heghmanns (1998), 233 f.

53 Vgl. Heghmanns (1998), 233 m.w.N.

54 Vgl. BVerfG Beschl. v. 27.04.2010 - 2 BvL 13/07, juris Rn. 2 m.w.N.

55 Vgl. BGH Beschl. v. 06.03.2012 - 1 StR 623/11, juris Rn. 45 m.w.N.; LG Detmold Urt. v. 17.05.2017 - 22 Ns - 44 Js 537/16 - 35/17, juris Rn. 34 ff. m.w.N.; Heghmanns (1998), 235.

56 § 81 Abs. 5 S. 2 StVollzG NRW, § 100 Abs. 3 LVollzG RP, § 101 Abs. 3 JVollzGB I LSA; Nr. 2 VV zu § 106 StVollzG.

57 § 81 Abs. 4 StVollzG NRW, § 56 Abs. 2 S. 6, § 51 Abs. 2 S. 1 und 2 HStVollzG, § 98 Abs. 2 S. 2 NJVollzG, § 100 Abs. 4 S. 2 LVollzG RP, § 101 Abs. 4 S. 2 JVollzGB I LSA.

58 Vgl. BVerfG Beschl. v. 15.11.2012 - 2 BvR 683/11, juris Rn. 3 m.w.N.

59 Vgl. OLG Karlsruhe Beschl. v. 13.03.2006 - 1 Ws 103/05, NSTZ-RR 2006, 190 (191); OLG Hamburg Beschl. v. 16.02.2004 - 3 Vollz (Ws) 133/03, juris Rn. 17 m.w.N. zur Gegenauffassung; a.A. OLG Karlsruhe Beschl. v. 25.09.2001 - 1 Ws 87/01, NSTZ-RR 2002, 29 (30).

Michael Schäfersküpfer

Dozent im Fachbereich
Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege
Nordrhein-Westfalen,
Bad Münstereifel
michael.schaeferkuepper@fhr.nrw.de

weil der Dreh- und Angelpunkt von Disziplinarmaßnahmen die Schuld ist.

10. Abschlussanhörung

Vor der Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme erhalten Gefangene Gelegenheit, sich zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern (Abschlussanhörung).⁶⁰ Die Abschlussanhörung kann mit der ersten Anhörung zusammenfallen. Eine gesonderte Abschlussanhörung ist wegen des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf rechtliches Gehör erforderlich, wenn es nach der ersten Anhörung neue Ermittlungsergebnisse gibt.

11. Konferenz- oder Besprechungserfordernis

Im einen Teil der Bundesländer ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Konferenz vorgesehen, um die Disziplinarentscheidung vorzubereiten.⁶¹ Eine Konferenz ist durch den Gedankenaustausch geprägt. Sie stellt eine Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinsamen Beratung fachlicher, organisatorischer oder ähnlicher Fragen dar.⁶² Ein rein schriftliches Verfahren mit dem Austausch von Vermerken ist keine Konferenz.⁶³

Im anderen Teil der Bundesländer ist nicht von einer Konferenz, sondern nur von einer Besprechung die Rede.⁶⁴ Die Anforderungen an eine Konferenz müssen dann nicht erfüllt sein.

Sowohl die Konferenz als auch die Besprechung sind keine Entscheidungsgremien. Sie bereiten die Entscheidung der anordnungsbefugten Person nur vor. Diese Person entscheidet abschließend und ist dabei nicht an Ergebnisse der Konferenz oder Besprechung gebunden.⁶⁵

III. Form der Anordnung

Die Vollzugsgesetze sehen eine mündliche Eröffnung der Disziplinarentscheidung vor.⁶⁶ Soweit die Anstaltsleitung als Eröffnende bestimmt ist, meint das die anordnungsbefugte Person, die im jeweiligen Fall die Entscheidung getroffen hat.

Die tragenden Gründe der Entscheidung werden schriftlich abgefasst.⁶⁷ Die Schriftlichkeit dient der Effektivität einer späteren gerichtlichen Überprüfung (Art. 19 Abs. 4 GG).⁶⁸ Sofern mit einem Formular gearbeitet wird, kann auf eine schriftliche Disziplinaranzeige Bezug genommen werden.⁶⁹

Auf Verlangen ist den Gefangenen die schriftliche Begründung auszuhändigen.⁷⁰ Ein Teil der Vollzugsgesetze enthält insoweit keine ausdrückliche Regelung. Es sind dann die Regelungen zur Akteneinsicht heranzuziehen, weil die Aushändi-

gung von Kopien ein Unterfall der Akteneinsicht ist.⁷¹ Wegen des strafähnlichen Charakters von Disziplinarmaßnahmen wird von einem solchen Anspruch auszugehen sein.⁷² Verstöße gegen die Aushändigungspflicht können sich im gerichtlichen Verfahren nachteilig für die Vollzugsbehörde auswirken.⁷³

IV. Dokumentationspflichten

Die Vollzugsgesetze enthalten verschiedene Dokumentationspflichten.⁷⁴ Diese Pflichten dienen der Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG): Als Vorwirkung dieser Garantie darf die Vollzugsbehörde den späteren gerichtlichen Rechtsschutz nicht durch ihr Verhalten im Vorfeld erschweren.⁷⁵ Eventuelle Versäumnisse in der Dokumentation können sich bei gerichtlichen Verfahren zum Nachteil der Vollzugsbehörde auswirken.

E. Materielle Rechtmäßigkeit der Anordnung

I. Überblick

Die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen setzt auf der Tatbestandsseite ein Disziplinarvergehen voraus. Ein solches Vergehen liegt vor, wenn Gefangene rechtswidrig und schuldhaft einen Disziplinaratbestand verwirklichen. Zunächst bilden die Verwirklichung des Disziplinaratbestands und die Rechtswidrigkeit dieser Verwirklichung zusammen das disziplinarische Unrecht. Zu diesem Unrecht muss noch die Schuld hinzutreten, damit ein Disziplinarvergehen vorliegt. Mit der Feststellung des Disziplinarvergehens schließt grundsätzlich der Tatbestand für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen ab.

Wenn ein Disziplinarvergehen vorliegt, kann die Vollzugsbehörde als Rechtsfolge Disziplinarmaßnahmen anordnen. Sie muss diese Maßnahmen nicht anordnen. Die Behörde hat also pflichtgemäßes Ermessen auszuüben. Die Gefangenen besitzen einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung.

II. Disziplinarvergehen

1. Kein Beurteilungsspielraum

Um ein Disziplinarvergehen festzustellen, muss die Vollzugsbehörde vergangene Vorgänge bewerten. Es geht gerade nicht um Prognoseentscheidungen, bei denen die Behörde Aussagen über eine ungewisse Zukunft treffen muss. Daher besitzt die Vollzugsbehörde insoweit keinen eigenständigen Beurteilungsspielraum gegenüber dem Gericht. Die Rechtsanwendung der Behörde ist hinsichtlich des Disziplinarvergehens voll gerichtlich überprüfbar.⁷⁶

Erst die Ermessensausübung der Vollzugsbehörde, ob und welche Disziplinarmaßnahmen sie für welche Dauer anordnet, ist nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar (§ 115 Abs. 5 StVollzG).

60 § 100 Abs. 5 S. 1 LVollzG RP, § 101 Abs. 5 S. 1 JVollzGB I LSA; Nr. 1 Abs. 3 VV zu § 106 StVollzG.

61 § 81 Abs. 3 StVollzG NRW, § 56 Abs. 2 S. 5 HStVollzG, § 98 Abs. 2 S. 1 NJVollzG.

62 Vgl. KG Beschl. v. 18.04.2011 - 2 Ws 500/10 Vollz, juris Rn. 22; OLG Frankfurt a.M. Beschl. v. 01.03.2007 - 3 Ws 1051/06 (StVollz), juris Rn. 8 ff.; KG Beschl. v. 20.02.1995 - 5 Vollz (Ws) 471/94, NStZ 1995, 360; KG Beschl. v. 02.10.1989 - 5 Ws 296/89 Vollz, ZfStrVo 1990, 119 (121); BT-Drs. 7/918, 97.

63 Vgl. BVerfG Beschl. v. 05.09.2006 - 2 BvR 2132/05, NStZ-RR 2008, 60 (61); KG Beschl. v. 20.02.1995 - 5 Vollz (Ws) 471/94, NStZ 1995, 360.

64 § 100 Abs. 4 S. 1 LVollzG RP, § 101 Abs. 4 S. 1 JVollzGB I LSA.

65 Vgl. OLG Hamburg Beschl. v. 26.05.1982 - Vollz (Ws) 16/82, NStZ 1982, 486.

66 § 81 Abs. 6 S. 1 StVollzG NRW, § 56 Abs. 2 S. 7 HStVollzG, § 98 Abs. 3 S. 1 NJVollzG, § 100 Abs. 5 S. 2 LVollzG RP, § 101 Abs. 5 S. 2 JVollzGB I LSA ohne „mündlich“.

67 § 81 Abs. 6 S. 1 StVollzG NRW, § 56 Abs. 2 S. 7 HStVollzG, § 98 Abs. 3 S. 1 NJVollzG, § 100 Abs. 5 S. 2 LVollzG RP, § 101 Abs. 5 S. 2 JVollzGB I LSA.

68 Vgl. BT-Drs. 7/918, 82.

69 Vgl. OLG Hamm Beschl. v. 23.12.1985 - 1 Vollz (Ws) 231/85, juris Rn. 12.

70 § 81 Abs. 6 S. 2 StVollzG NRW, § 98 Abs. 3 S. 2 NJVollzG.

71 Vgl. BVerfG Beschl. v. 21.01.2003 - 2 BvR 406/02, juris Rn. 14 m.w.N.; OLG Koblenz Beschl. v. 20.10.2008 - 2 Ws 448/08 (Vollz), juris Rn. 12; OLG Koblenz Beschl. v. 08.05.2003 - 1 Ws 31/03, BeckRS 2015, 18147.

72 Vgl. OLG Koblenz Beschl. v. 16.08.2018 - 2 Ws 255/18 Vollz, juris Rn. 18 ff.

73 Vgl. LG Bielefeld Beschl. v. 09.05.2016 - 101 StVK 927/16, juris Rn. 2.

74 § 81 Abs. 1 S. 6 StVollzG NRW, § 56 Abs. 2 S. 4 HStVollzG, § 98 Abs. 1 S. 5 NJVollzG, § 100 Abs. 1 S. 6 LVollzG RP, § 101 Abs. 1 S. 6 JVollzGB I LSA.

75 Vgl. BVerfG Beschl. v. 30.04.1993 - 2 BvR 1605/92 u.a., juris Rn. 23; BT-Drs. 7/918, 82; Schäfersküpfer (2018), 357.

76 Vgl. BVerfG Beschl. v. 12.02.2004 - 2 BvR 1709/02, Rn. 19 m.w.N.

2. Feststellung eines Disziplinarvergehens

Um ein Disziplinarvergehen festzustellen, muss ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit vorliegen, das keine vernünftigen Zweifel aufkommen lässt. Absolute Gewissheit ist nicht erforderlich. Aus bestimmten Tatsachen dürfen auch mögliche, aber nicht zwingende Folgerungen gezogen werden, wenn diese tragfähig sind.⁷⁷ Ein Verdacht reicht aber nicht aus.⁷⁸

Die Vollzugsbehörde kann relevante Aussagen von Bediensteten, Gefangenen und Dritten unter Berücksichtigung vollzugstypischer Gegebenheiten bewerten. Sie darf Aussagen als glaubwürdig oder nicht glaubwürdig einordnen. Die Bewertung muss aber begründbar sein.⁷⁹

Literatur

- Arloth, F. & Krä, H.** (2021). Strafvollzugsgesetze von Bund und Länder. Kommentar. 5. Auflage. München: Verlag C. H. Beck.
- Baer, M. W.** (2009). Gefahrenabwehrrechtliche Denkfiguren im Straf- und Maßregelvollzugsrecht. Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ), 529 bis 538.
- Calliess, R.-P. & Müller-Dietz, H.** (2008). Strafvollzugsgesetz. Kommentar. 11. Auflage. München: Verlag C. H. Beck.
- Diepolder, O.** (1980). Disziplinarmaßnahmen im Strafvollzug. Bemerkungen zu den §§ 102 bis 107 Strafvollzugsgesetz. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo), 140 bis 146.
- Eisele, J. & Trentmann, C.** (2019). Die Staatsanwaltschaft – „objektivste

Behörde der Welt“?. Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 2365 bis 2368.

Heghmanns, M. (1998). Die Anhörung des Gefangenen im vollzugsrechtlichen Disziplinarverfahren. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo), 232 bis 236.

Laubenthal, K. (2020). 11. Kapitel Sicherheit und Ordnung Abschnitt M. Disziplinarmaßnahmen. In Schwind, H., Böhm, A., Jehle, J. & Laubenthal, K. (Hrsg.). Strafvollzugsgesetze – Bund und Länder. Kommentar. 7. Auflage. Berlin: Walter de Gruyter.

Schäfersküpfer, M. (2021). Sicher ist sicher. Besondere Sicherungsmaßnahmen – Teil 1 Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (FS), 190 bis 194.

Schäfersküpfer, M. (2018). Vollzug, Fixierungen und Verfassungsrecht. Freiheitsentziehung in der Freiheitsentziehung. Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (FS), 353 bis 359.

Schäfersküpfer, M. (2017). Das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – Verwaltungsrechtscharakter, Gesetzgebungskompetenz und Rechtsprechung –. Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NWVBl.), 361 bis 366.

Schäfersküpfer, M. & Grote, J. (2013). Vollzug der Sicherungsverwahrung. Aktuelle Entwicklungen. Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ), 447 bis 454.

Schriever, W. (1993). Unmittelbarer Zwang und Disziplinarmaßnahmen gegen Gefangenen. Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ), 103 f.

Sommer, C. (2018). Eigenständige Freiheitsentziehung durch Fixierung einer Person während geschlossener Unterbringung. Rechtsprechungs-Übersicht, 650 bis 656.

Verrel, T. (2015). Abschnitt M. Sicherheit und Ordnung. In Laubenthal, K., Nestler, N., Neubacher, F. & Verrel, T. (Hrsg.). Strafvollzugsgesetze. Kommentar. 12. Auflage. München: Verlag C. H. Beck.

Walter, M. & Lindemann, M. (2022). Teil II § 89 LandesR. In Feest, J., Lesting, W. & Lindemann, M. Strafvollzugsgesetze Bundes- und Landesrecht. Kommentar. 8. Auflage. Hürth: Carl Heymanns Verlag.

⁷⁷ Vgl. BVerfG Beschl. v. 23.04.2008 - 2 BvR 2144/07, juris Rn. 40 m.w.N.; BGH Beschl. v. 19.06.2008 - 1 StR 217/08, NStZ-RR 2011, 225 (227 Nr. 56) m.w.N.; stRspr.

⁷⁸ Vgl. BVerfG Beschl. v. 23.04.2008 - 2 BvR 2144/07, juris Rn. 40 m.w.N.; OLG Hamm Beschl. v. 23.06.2015 - III-1 Vollz (Ws) 243/15, juris Rn. 14.

⁷⁹ Vgl. BVerfG Beschl. v. 12.02.2004 - 2 BvR 1709/02, juris Rn. 19.